

STATUTEN
DES
BASLER KUNSTVEREINS

Ausgabe 2003

<i>I. Einleitung</i>	Art. 1	Name und Sitz	
<i>II. Zweck und Tätigkeit</i>	Art. 2	Zweck	
	Art. 3	Tätigkeit	
	Art. 4	Restaurationsbetriebe	
<i>III. Mitgliedschaft</i>	Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder)	
	Art. 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	
	Art. 7	Beiträge	
<i>IV. Rechte der Mitglieder</i>	Art. 8	<i>Stimmrecht</i>	
	Art. 9	Vergünstigungen	
	Art. 10	Benützung der Sammlung	
	Art. 11	Liquidationsanteil	
<i>V. Finanzen</i>	Art. 12	Einnahmen	
	Art. 13	Verwendung der Einnahmen	
	Art. 14	Vermögen	
	Art. 15	Stiftungen	
	Art. 16	Haftung des Vereinsvermögens	
<i>VI. Organe des Vereins</i>	<i>A. Mitgliederversammlung</i>		
	Art. 17	Einberufung	
	Art. 18	Beschlussfähigkeit	
	Art. 19	Abstimmungen und Wahlen	
	Art. 20	Zuständigkeit	
	<i>B. Kommission</i>		
	Art. 21	Wahl	
	Art. 22	Bestand	
	Art. 23	Zuständigkeit	
	Art. 24	Organisation	
	Art. 25	Kommissionssitzungen	
	<i>C. Der Direktor / die Direktorin</i>		
	Art. 26		
	<i>D. Revisorat</i>		
	Art. 27		
	<i>E. Unterschriftsberechtigte</i>		
	Art. 28		
	<i>VII. Statutenänderungen</i>	Art. 29	
	<i>VIII. Auflösung des Vereins</i>	Art. 30	Auflösungsbeschluss
		Art. 31	Wirkungen der Auflösung auf das Vermögen

I. EINLEITUNG

Art. 1: Name und Sitz

Der Basler Kunstverein ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er hat seinen Sitz in Basel.

II. ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung der bildenden Kunst, mit Schwergewicht auf dem zeitgenössischen Schaffen.

Art. 3: Tätigkeit

Der Verein erfüllt diesen Zweck durch eine aktive Stellungnahme zu allen aktuellen Fragen, welche die bildende Kunst oder das geistige und materielle Interesse der Kunstschaffenden berühren.

Er tut dies insbesondere

- a) durch Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst. Die Ausstellungen sollen von künstlerischer Qualität oder sonstigem besonderem Interesse sein;
- b) durch Veranstaltung von anderen Anlässen künstlerischer, kultureller oder kulturpolitischer Natur, namentlich in Form von Vorträgen, Führungen, öffentlichen Diskussionen und geselligen Anlässen;
- c) durch den Erwerb von zeitgenössischen Kunstwerken mit dem Recht, diese später wieder zu veräussern;
- d) durch den Unterhalt und die Vermehrung seiner Bibliothek;
- e) durch Stipendien an in Basel und Umgebung wohnhafte Kunstschaffende sowie Kranken- und Altersunterstützungen an Kunstschaffende aus Spezialfonds;
- f) durch den Unterhalt oder die Unterstützung weiterer, der bildenden Kunst dienender Einrichtungen;

- g) durch die Unterstützung von künstlerischen Veranstaltungen Dritter;
- h) durch geeignete Publikationen, die unter anderem im sechs- oder mehrmaligen jährlichen Versand einer Mitgliederzeitung zu Ausstellungen und sonstigen Anlässen bestehen können.

Über die Benützung der Einrichtungen des Basler Kunstvereins entscheidet die Kommission.

Ferner unterhält der Verein Verbindungen mit Gesellschaften und Institutionen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 4: Restaurationsbetriebe

Der Verein kann in seinen Gebäulichkeiten Gastwirtschaften unterhalten. Sie sollen der Begegnung und der Geselligkeit dienen. Der Erlös kommt dem Vereinszweck zugute.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht allen - natürlichen und juristischen - Personen offen.

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins geschieht durch die Kommission aufgrund einer Anmeldung an das Sekretariat.

Die Kommission kann in begründeten Fällen die Aufnahme verweigern, wogegen der Rekurs an die Mitgliederversammlung offensteht.

b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele oder durch wertvolle Schenkungen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Kommission zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,
- d) durch Ausschliessung.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Rechte des ausscheidenden Mitgliedes oder dessen Nachkommen mehr.

Der Austritt geschieht durch schriftliche Austrittserklärung und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kommission kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Ziele und die Zwecke des Vereins gröblich missachten, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Ausgeschlossenem steht einzig der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Art. 7: Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages für:

- a) Einzelmitglieder,
- b) Ehepaare,
- c) Kunstschaffende,
- d) Schüler und Schülerinnen bzw. Studenten und Studentinnen,
- e) juristische Personen

wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wer Kunstschaffende sind, entscheidet die Kommission.

IV. RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 8: Stimmrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen mit einer Stimme teilzunehmen. Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege oder Stellvertretung sind nicht zulässig.

Art. 9: Vergünstigungen

Die Mitglieder haben zu den Ausstellungen, zur Bibliothek oder zu andern vom Verein unternommenen Veranstaltungen freien Eintritt. In besonderen Fällen kann die Kommission eine ermässigte Eintrittsgebühr erheben.

Art. 10: Benützung der Sammlung

Die Mitglieder haben das Recht, aus der Sammlung Werke für eine beschränkte Zeit auszuleihen. Hierzu erlässt die Kommission die notwendigen Bestimmungen.

Art. 11: Liquidationsanteil

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Im Falle der Auflösung (siehe Art. 30 und 31) steht ihnen kein Anspruch auf einen Liquidationsanteil zu.

V. FINANZEN

Art. 12: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Einnahmen aus Eintrittsgeldern,
- c) Verkaufsprovisionen,
- d) Kapitalerträgen,
- e) Erträgen aus Mieten, Pacht oder Erlös der Gastwirtschaften,

- f) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, Geschenken und Legaten,
- g) Beiträgen aus Stiftungen,
- h) der Staatssubvention.

Art. 13: Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen dienen der Erfüllung der Vereinsaufgaben.

Von den Mitgliederbeiträgen wird im Rahmen des Vereinszwecks jährlich ein angemessener Teil für Ankäufe oder für Beiträge an öffentlich zugängliche Kunstwerke sowie für den Ausbau der Bibliothek verwendet.

Die übrigen Einnahmen dienen zur Bestreitung der laufenden Unkosten. Überschüsse sind in erster Linie zu Abschreibungen und zur Äufnung einer Baureserve oder, falls grössere Ausgaben vor auszusehen sind, von Spezialreserven zu verwenden. Sofern es die finanzielle Lage des Vereins gestattet, kann ein weiterer Teil der Überschüsse für ausserordentliche Anschaffungen bestimmt werden.

Art. 14: Vermögen

Das Vermögen des Vereins darf nie zu andern als Vereinszwecken sowie öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Kunst verwendet werden.

Art. 15: Stiftungen

Die dem Verein unterstellten Stiftungen sind den Stiftungsbestimmungen gemäss zu verwalten und zu verwenden. Die Kommission erlässt hierzu die notwendigen Bestimmungen.

Art. 16: Haftung des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

VI. ORGANE DES VEREINS

A. Mitgliederversammlung

Art. 17: Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber einmal jährlich, in der Regel im Juni, statt. Der Termin wird von der Kommission in einer oder mehreren Tageszeitungen oder durch persönliche Mitteilung oder auf beide Arten mindestens acht Wochen vor der Versammlung mit dem Hinweis vor angekündigt, dass Anträge und Wahlvorschläge (soweit Wahlen durchzuführen sind) dem Sekretariat bis spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem angekündigten Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und gegebenenfalls der Wahlvorschläge.

Die Mitgliederversammlung muss ferner innert acht Wochen einberufen werden, wenn 50 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe an das Sekretariat unter Bekanntgabe der zu traktandierenden Begehren verlangen.

Art. 18: Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 40 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als vorhanden, solange sie nicht angezweifelt und ihr Nichtvorhandensein nicht durch Zählung festgestellt wird.

Sollte die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht sein, so ist eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 19: Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet, wo nicht laut Statuten und Gesetz eine andere Stimmenzahl erforderlich ist, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Jahresbeitrages, eine Stimme (siehe auch Art. 8).

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident bzw. die Präsidentin durch Stichentscheid.

Ein Antrag, der von einem Mitglied des Vereins spätestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingegeben wird, muss in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Der Antrag fällt dahin, wenn das Mitglied seinen Vorschlag in der Versammlung nicht vertritt. Die Kommission hat das Recht, die Abstimmung über Anträge, die später eingereicht wurden und die von ihr nicht vorberaten sind, einer folgenden Mitgliederversammlung vorzubehalten.

Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Für den Fall der Durchführung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen ordnet die Kommission das Antragswesen.

Art. 20: Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungen;
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der übrigen Kommissionsmitglieder und des Rechnungsrevisors;
- c) Beschlussfassung über Anträge der Kommission oder einzelner Mitglieder, die Geschäfte betreffen, die nicht in die Zuständigkeit der Kommission fallen;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Art. 29;
- f) Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften;
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 30.

B. Kommission

Art. 21: Wahl

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die übrigen Kommissionsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt, sofern nicht eines der anwesenden Mitglieder eine geheime verlangt. Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Ein Kommissionsmitglied, das neun Jahre der Kommission angehört, kann erst nach Ablauf eines Jahres wieder neu gewählt werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist jederzeit wieder wählbar.

Mitglieder, deren Kandidatur nicht mindestens eine Woche vor dem für die Abhaltung der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin dem Präsidium schriftlich angemeldet wurde, sind nicht wählbar. Vorschläge können nur von Mitgliedern oder von der Kommission unterbreitet werden.

Art. 22: Bestand

Die Kommission besteht höchstens aus 14 Mitgliedern inklusive des Präsidenten bzw. der Präsidentin und einer allenfalls vom Staat delegierten Person.

Die vom Staat delegierte Person wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ihre Wahl ist sodann noch von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die übrigen Kommissionsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission mit Einschluss des Präsidiums müssen Kunstfreunde sein, die weder Staatsdelegierte noch ausübende Kunstschafter sind. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder müssen Kunstschafter sein.

Art. 23: Zuständigkeit

Die Kommission leitet die Tätigkeit des Vereins nach Massgabe der Statuten. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Durchführung der Tätigkeiten gemäss Art. 3;
- b) die Anstellung des Direktors bzw. der Direktorin und der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) der Unterhalt des Kunsthallegebäudes, die Verpachtung der Restaurantbetriebe und die Nutzung der sonstigen Räumlichkeiten;
- d) die Aufstellung der in den Statuten vorgesehenen oder anderweitig erforderlichen Reglemente;
- e) die Erfüllung der vom Staat für den Bezug eines jährlichen Staatsbeitrages gestellten Bedingungen;
- f) die Sorge für die finanziellen Belange.

Die Kommissionsmitglieder haben für die Gesamtinteressen des Vereins tätig zu sein und nicht die Interessen einzelner Gruppierungen zu vertreten. Sie sollen nicht nach Instruktionen stimmen, sondern nach ihrem freien Ermessen.

Die Kommission erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht und legt die auf den 31. Dezember abgeschlossene und durch die Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung vor.

Art. 24: Organisation

Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte den Statthalter (bzw. die Statthalterin) und den Kassier (bzw. die Kassierin). Sie kann aus ihrer Mitte einen Ausschuss und Arbeitsgruppen bestimmen sowie für spezielle Geschäfte Delegierte bezeichnen, die nicht Kommissionsmitglieder zu sein brauchen und die zu den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme zugezogen werden können.

Der Direktor bzw. die Direktorin und auf Einladung andere leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht in die Kommission wählbar.

Die Kommission erlässt für die Organisation und die Zuständigkeit eines allfälligen Ausschusses und allfälliger Arbeitsgruppen sowie für die ihr unterstellten Delegationen die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 25: Kommissionssitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder das Revisorat verlangen; sie fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung in einer Sitzung verlangt.

C. Der Direktor / die Direktorin

Art. 26

Der Direktor bzw. die Direktorin ist verantwortlich für die künstlerischen Veranstaltungen und legt die Veranstaltungsprogramme der Kommission zur Genehmigung vor. Er/sie leitet die administrativen und technischen Dienste.

D. Revisorat

Art. 27

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren ein Revisorat mit dem Auftrag, die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Das Revisorat besteht entweder aus vier natürlichen Personen (zwei ordentliche Revisoren/Revisorinnen und zwei Suppleanten/Suppleantinnen) oder aus einer juristischen Person, die sämtliche nicht Mitglieder zu sein brauchen. Es steht dem Revisorat frei, auch während des Jahres Prüfungen der Rechnungsführung vorzunehmen.

E. Unterschriftsberechtigte

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsident (Präsidentin), Statthalter (Statthalterin), Kassier (Kassierin) und der Direktor bzw. die Direktorin.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 29

Die Mitgliederversammlung ist zur Vornahme von Statutenänderungen beschlussfähig, falls mindestens 75 Mitglieder anwesend sind.

Falls eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Statutenänderungen nicht beschlussfähig ist, so ist nach der ersten Mitgliederversammlung eine zweite abzuhalten, die beschlussfähig ist, falls mindestens 40 Mitglieder anwesend sind.

Kommt auch in der zweiten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über Statutenänderungen beschliessen kann.

Statutenänderungen können in jedem Falle nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 30: Auflösungsbeschluss

Die Abstimmung über die Auflösung kann in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Für einen Auflösungsbeschluss bedarf es der Teilnahme von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Kommt an einer ersten Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so entscheidet die Kommission, ob eine zweite Mitgliederversammlung oder eine Urabstimmung auf schriftlichem Wege abzuhalten ist.

Wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder anwesend ist. Eine Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder teilnimmt.

Ausdrückliche Stimmenthaltung ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als Teilnahme mitzurechnen.

Zu einem Auflösungsbeschluss bedarf es in jedem Falle einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 31: Wirkungen der Auflösung auf das Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins sollen die Sammlung, die Bibliothek und alles übrige künstlerische Eigentum sowie vorhandene Unterstützungsfonds und dem Verein unterstellte Stiftungen ohne eigene juristische Persönlichkeit der Öffentlichen Kunstsammlung gegen Revers übergeben werden.

In dem Revers hat sich die Öffentliche Kunstsammlung zu verpflichten, sämtliche aus dem Eigentum des Kunstvereins stammenden Vermögenswerte auf Verlangen einem Verein zu übergeben, der die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

Der Verein, der das Vermögen des Kunstvereins zu übernehmen wünscht, muss den Nachweis erbringen, dass er

- a) gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Kunstverein;
- b) vorwiegend aus Schweizer Bürgerinnen und Bürgern besteht, von denen ein guter Teil im Kanton Basel-Stadt wohnt;
- c) nach seiner Mitgliederzahl, nach dem Stand seiner Finanzen und nach seiner Organisation in der Lage ist, das zu übernehmende Vermögen diesen Statuten entsprechend zu verwalten;
- d) in seine Statuten für die Verwaltung des zu übernehmenden Vermögens die in diesen Statuten niedergelegten Bestimmungen aufgenommen hat. Hierzu gehören auch die Bestimmungen dieses Artikels.

Sollte bei Auflösung des Vereins die Öffentliche Kunstsammlung nicht mehr bestehen oder aus irgendwelchen Gründen die angeführten Vermögenswerte nicht zu den Reversverpflichtungen übernehmen können oder wollen, so tritt an ihre Stelle unter den gleichen Bedingungen die Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel.

Fällt auch diese nicht in Betracht, so entscheidet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Verwendung des Vermögens unter sinngemässer Einhaltung der Zweckbestimmung des Vermögens und nach Anhörung der früheren Organe des Kunstvereins oder des in Absatz 2 dieses Paragraphen umschriebenen Vereins.

Das Kunsthallegebäude fällt bei Auflösung des Kunstvereins laut den Grossratsbeschlüssen vom 4. März 1867 und 1. August 1870 dem Staate zu mit der Bestimmung, dass dasselbe zu keinen anderen als künstlerischen Zwecken verwendet werden darf.

Über die Liquidation des weiteren Vermögens bestimmt die Kommission und beschliesst über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses, was jedoch nur zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der bildenden Kunst geschehen darf.

Die Statuten wurden an der a.o. Mitgliederversammlung vom 10. September 2003 beschlossen. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.